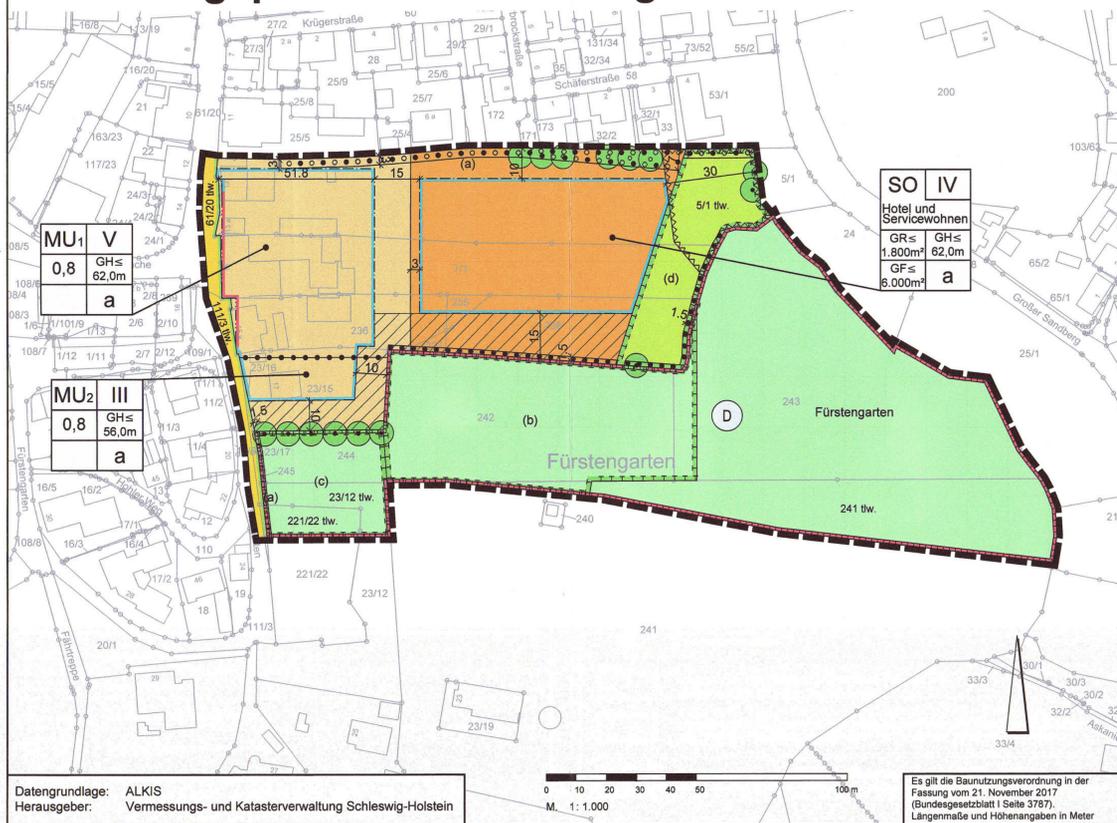
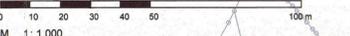


Bebauungsplan Nr. 98 Fürstengarten TEIL A - PLANZEICHNUNG



Datengrundlage: ALKIS
Herausgeber: Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein



Es gilt die Bauordnungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3787).
Längemaße und Höhenangaben in Meter
M. 1:1.000

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung	
Urbane Gebiete	
Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung: Hotel und Servicewohnen	
2. Maß der baulichen Nutzung	
GF ≤ 6.000m ² Geschossfläche als Höchstmaß	
0,8 Grundflächenzahl	
GR ≤ 1.800m ² Grundfläche als Höchstmaß	
V Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
GH ≤ 62,0m Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß GH= Gebäudehöhe	
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
a Abweichende Bauweise	
Baulinie	
Baugrenze	
überbaubare Fläche	
nicht überbaubare Fläche	
6. Verkehrsflächen	
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	
Straßenbegrenzungslinie	
9. Grünflächen	
Private Grünfläche	
Öffentliche Grünfläche	
Zweckbestimmung: Parkanlage	

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
anzupflanzender Baum	
zu erhaltender Baum	
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	
14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz	
Umgrenzung der Sachgesamtheit (bzw. von Teilen der Sachgesamtheit), die dem Denkmalschutz unterliegt	
15. Sonstige Planzeichen	
Ausschluss von Nebenanlagen und Stellplätzen	
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (30 m Waldabstand – Nachrichtliche Übernahme)	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	

TEIL B - TEXT

Planungsrechtliche Festsetzungen

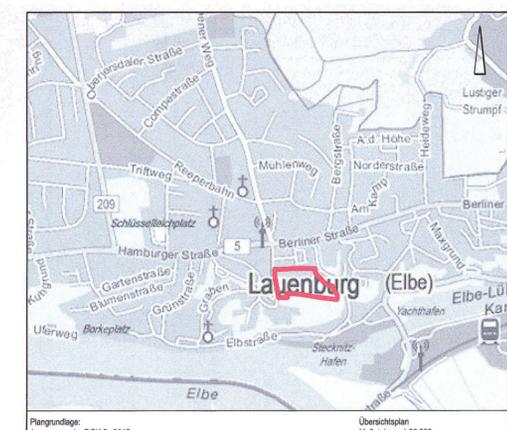
- 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- 1.1 Sondergebiet "Hotel und Servicewohnen"**
Das Sondergebiet "Hotel und Servicewohnen" dient der Unterbringung von Beherbergungsbetrieben mit ergänzenden Dienstleistungsbetrieben, Läden und Gastronomiebetrieben.
- In dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hotel und Servicewohnen“ sind allgemein zulässig:
- Beherbergungsbetriebe
- Wohnungen, die mit dem Serviceangebot des Hotels in unmittelbarer funktionaler Verbindung stehen (hotelbezogenes Servicewohnen).
- Schank- und Speisewirtschaften einschließlich Außenterrassen
- Konferenz- und Tagungstätigkeiten
- Schwimmbäder, Wellness- und Kurenrichtungen einschließlich Außenterrassen
- zur Versorgung des Gebiets dienende hotelbezogene Dienstleistungsbetriebe.
- Neben den vorstehend genannten Nutzungen sind im Erdgeschoss auch zur Versorgung des Gebiets dienende Läden mit einer Verkaufsfläche von bis zu 200 m² je Betrieb allgemein zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 3, § 11 Abs. 2 BauNVO)
- 1.2 Urbanes Gebiet**
In dem Urbanen Gebiet sind allgemein zulässig:
- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungswesens
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 3, § 6 a Abs. 2 BauNVO)
- Die gemäß § 6 a Abs. 3 BauNVO in Urbanen Gebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht zugelassen.
- 2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB)**
- 2.1 Grundflächenzahl**
Im Sondergebiet "Hotel und Servicewohnen" kann die festgesetzte Grundfläche von 1.800 m² durch Stellplätze und Tiefgaragen und ihre Zu- und Ausfahrten, unterirdische Bauwerke sowie sonstige Wegeflächen und Terrassen bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden. (§ 9 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
- 2.2 Geschossfläche**
Bei der Ermittlung der maximal zulässigen Geschossfläche von 6.000 m² im Sondergebiet "Hotel und Servicewohnen" bleibt die Geschossfläche von Nicht-Vollgeschossen unberücksichtigt.
- 2.3 Höhe baulicher Anlagen**
Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Hotel und Servicewohnen" darf die festgesetzte maximale Höhe von 62 m über NHN für ein zweites Nicht-Vollgeschoss über dem 4. Vollgeschoss um maximal 4 m bis auf eine Höhe von 66 m über NHN überschritten werden.
- Im urbanen Gebiet (MU 1) darf die festgesetzte maximale Höhe von 62 m über NHN für eine maximal 800 m² große Geschossfläche (GF) um maximal 4 m bis auf eine Höhe von 66 m über NHN überschritten werden.
- 2.4 Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)**
In den Urbanen Gebieten 1 und 2 (MU 1 und MU 2) ist eine Unterschreitung der nach Landesbauordnung erforderlichen Abstandsflächen nur für die Fassaden entlang der Straße Fürstengarten bis auf ein Maß von 0,3 H zulässig. Dies gilt nur für die Bereiche, für die keine Baulinie festgesetzt ist.
- 2.5 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
In dem Sondergebiet und den Urbanen Gebieten ist jeweils eine abweichende Bauweise "a" festgesetzt. Danach sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig. Von der festgesetzten Baulinie darf auf einer Länge von insgesamt max. 20 m und einer Tiefe von max. 1,50 m abgewichen werden.
- 3 Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB), Nebenanlagen und Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
- 3.1** Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den als Urbanes Gebiet (MU) und Sonstiges Sondergebiet festgesetzten Baugrenzen ist ausnahmsweise die Errichtung eines maximal 5 m breiten und maximal 47 m ü. NHN hohen Verbindungsganges zulässig.
- 3.2** Nebenanlagen sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, hiervon ausgenommen sind Bereiche im Kronen- und Wurzelbereich zu erhaltender oder anzupflanzender Bäume und Hecken.
- 3.3** Tiefgaragen sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, hiervon ausgenommen sind Bereiche im Kronen- und Wurzelbereich zu erhaltender oder anzupflanzender Bäume und Hecken.
- 3.4** Innerhalb des festgesetzten Bereiches mit dem Ausschluss von Nebenanlagen (in der Planzeichnung schraffiert gekennzeichnet) sind Nebenanlagen wie auch z. B. Terrassen nicht zulässig.
- 4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- 4.1** Im Sondergebiet und im Urbanen Gebiet sind die nicht überbauten Flächen von Tiefgaragen mit Ausnahme von Terrassen, Wegen und Stellplätzen mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und mit Kleingehölzen, Stauden und Gräsern intensiv zu begrünen. Im Bereich von Baumpflanzungen auf Tiefgaragen ist auf mindestens 12 m² ein 1 m starker durchwurzelbarer Substrataufbau herzustellen.
- 4.2** Im Sondergebiet und im Urbanen Gebiet muss der Durchgrünungsanteil auf den jeweiligen Grundstücken mindestens 10 vom Hundert betragen. Für je 150 m² der zu begrünenden Grundstücksfläche ist mindestens ein mittelkröniger Baum oder für je 300 m² der zu begrünenden Grundstücksfläche mindestens ein großkröniger Baum zu pflanzen. Die festgesetzten Baumpflanzungen zur Stellplatzbegrünung sind nicht anrechenbar.
- 4.3** Die mit "(b)" bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Obstwiese zu entwickeln und mit alten Kultursorten (siehe Pflanzenauswahlliste) unter Berücksichtigung artspezifischer Pflanzabstände zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und extensiv zu nutzen. Bei Abgang von neu angepflanzten Bäumen und Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen. Pflanzgrößen sind in der Pflanzenauswahlliste dargestellt.
- 4.4** Die mit "(c)" bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist zu entsiegeln und als Grünfläche zu entwickeln. Die festgesetzte Grünfläche soll als Teilbereich der Parkanlage Fürstengarten entsprechend gestaltet werden. Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.
- 4.5** Die mit "(d)" bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist naturnah zu gestalten und zu mindestens 30 vom Hundert mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen (siehe Pflanzenauswahlliste) zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von neu gepflanzten Bäumen und Sträuchern sind diese gleichwertig zu ersetzen.
- 4.6** Im Sondergebiet und im Urbanen Gebiet sind Wegeflächen sowie Stellplatzanlagen mit ihren Zufahrten mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen (wassergebundene Bauweise, Pflaster mit hohem Fugenanteil u. ä.).
- 4.7** Das auf privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser von Dächern und befestigten Flächen ist auf den einzelnen Grundstücken zu sammeln und durch geeignete Maßnahmen (z. B. Flächen-, Mulden- oder Rigolenversickerung) schadlos dem Grundwasser wieder zuzuführen.

- 4.8** Bauliche und technische Maßnahmen, wie zum Beispiel Drainagen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwassers führen, sind unzulässig.
- 4.9** Im Sondergebiet und im Urbanen Gebiet ist die Wege- und Gebäudebeleuchtung von Dächern und Dach-Wandüberhängen, Großbäumen, Gehölzbeständen und naturnahen Vegetationsflächen abzuschirmen. Zur Verwendung sind nur Natriumdampfhochdruck- oder LED-Lampen zulässig. Eine intensive Beleuchtung von Gehölzflächen und anderen naturnahen Flächen ist zu vermeiden. Außenleuchten sind nur mit einem geschlossenen Leuchtkörper zulässig.
- 5 Flächen mit Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie die Bindungen für die Erhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
- 5.1** Die neun zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen.
- 5.2** Die zum Erhalt festgesetzte Weißdornhecke zwischen Sondergebiet, dem Urbanen Gebiet und den Grünflächen des Fürstengartens ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind die Gehölze gleichwertig zu ersetzen. Die Weißdornhecke kann für bis zu zwei Durchlässe in einer Breite von jeweils 2 m unterbrochen werden.
- 5.3** Auf oberirdischen Stellplatzanlagen ist je vier Stellplätze ein mittelkröniger, ortstypischer Laubbau (siehe Pflanzenauswahlliste) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen.
- 5.4** Anzupflanzende Bäume müssen die Pflanzqualität mindestens Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, gemessen in 1 Meter Höhe, 3x verpflanzt aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen.
- 5.5** Auf der mit "(a)" bezeichneten Fläche zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Strauch- und Heckenpflanzungen mit standortgerechten, ortstypischen Strauch- und Heckenarten (siehe Pflanzenauswahlliste) unter Berücksichtigung artspezifischer Pflanzabstände zu ergänzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen.
- 6 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 (3) LBO SH)**
- 6.1** Helle, auffällige Farben und glänzende Materialien sind nicht zulässig. Für Fassaden und Dächer, die aus der denkmalgeschützten Sachgesamtheit heraus einsehbar sind, sind nur Materialien mit einem Helligkeitsbezugswert 13 zulässig.
- 7 Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 (3) LBO SH)**
- 7.1** Im Sondergebiet und im Urbanen Gebiet sind die Dachflächen der obersten Geschosse als Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Neigung von maximal 10 Grad herzustellen und zu mindestens 50 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
- 7.2** Werbeanlagen sind im Sondergebiet nur für im Plangebiet ansässige Betriebe an der Stätte der Leistung zulässig. Einzelne stehende Werbeanlagen sind ausgeschlossen.
- 7.3** Im Sondergebiet und innerhalb der Urbanen Gebiete sind Werbeanlagen nur an den nach Westen zur Straße „Fürstengarten“ ausgerichteten Fassaden zulässig. An den Gebäudefassaden ist je Betrieb im Bereich des Erdgeschosses maximal eine Werbeanlage in Form eines Schriftzugs und/oder Firmenlogos zulässig. Werbeanlagen auf dem Dach sind unzulässig.
- 7.4** Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind unzulässig. Selbstleuchtende und angestrahlte Werbeanlagen sind unzulässig.
- 7.5** Bewegliche Werbeanlagen im Sondergebiet und Urbanen Gebiet mit Ausnahme von Fahnen sind unzulässig. Frei stehende Werbeanlagen sind im Bereich der Ein- und Ausfahrten bis zu einer Größe von 3 m² pro Sichtfläche zulässig. Die Anzahl der Sichtflächen wird auf zwei Sichtflächen je Werbeanlage begrenzt. Die maximal zulässige Höhe für frei stehende Werbeanlagen und Fahnen beträgt bis zu 6 m.
- II. Hinweise**
- Potenzielle Kampfmittelbelastung**
Im Plangebiet liegen nach Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 7. Mai 2012, zuletzt geändert am 27. Mai 2017 (GVBl. 222) keine Bombenwälder vor.
- Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten der Stadt Lauenburg/Elbe (Erhaltungssatzung)**
Ein Teil des Plangebiets (Flurstücke: 238, 237, 241, 23/11, 23/12, 23/13, 22/122) liegt innerhalb der Erhaltungssatzung vom 01.06.1989 zuletzt geändert am 10.07.1990.
- Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Stadt Lauenburg/Elbe (Ortsgestaltungssatzung)**
Ein Teil des Plangebiets (Flurstücke: 238, 237, 241, 23/13) liegt innerhalb der Ortsgestaltungssatzung vom 27.04.1984 zuletzt geändert am 28.10.1999.
- Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung und der Ortsgestaltungssatzung soll angepasst werden, so dass der Bereich des Sondergebiets dann nicht mehr Bestandteil wäre, diese Änderungen sind jedoch noch nicht beschlossen. Der Bebauungsplan hebt die Ortsgestaltungssatzung und die Erhaltungssatzung für seinen Geltungsbereich auf.
- Archäologisches Interessensgebiet**
Das Plangebiet befindet sich größtenteils in einem archäologischen Interessensgebiet. Es handelt sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um ein Gebiet, von dem bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.
- Sachgesamtheit "Schlossgebiet Lauenburg und Fürstengarten"**
Das Sondergebiet befindet sich im Umgebungsschutzbereich der denkmalgeschützten Sachgesamtheit "Schlossgebiet Lauenburg und Fürstengarten". Für alle baulichen Maßnahmen einschließlich der Freiflächengestaltung in der Sachgesamtheit, auf den zugewandten Flächen und für aus der Sachgesamtheit sichtbare Werbeanlagen sowie für die Beleuchtung der Gebäude und Freiflächen sind denkmalrechtliche Genehmigungen einzuholen.
- Einhaltung von Schutzfristen gem. § 39 BNatSchG**
Die Rodung von Gehölzen und der Beginn der Bauarbeiten ist nicht zulässig in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September.
- Ausgleichsfläche**
Nach Anwendung der Eingriffsregelung im landschaftsplanerischen Fachbeitrag sind 2 ha Ausgleichsfläche erforderlich. Die Kompensationsmaßnahme wird im Ausgleichsflächenpool der Stadt Lauenburg/Elbe in der "Aubranneniederung" nachgewiesen.
- Lärmschutz**
Bei einer Bebauung des Sondergebiets werden gegebenenfalls zum Schutz vor Lärmimmissionen Auflagen im Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 25.03.2015.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16.11.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist im Rahmen einer öffentlichen Präsentation am 03.04.2017 durchgeführt worden.
- Der Bau- und Planungsausschuss hat am 09.10.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.10. bis zum 27.11.2017 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 - 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 18.10.2017 in der Lauenburgischen Landeszeitung ortsüblich bekannt gemacht.
Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter www.lauenburg.de ins Internet eingestellt.
Lauenburg/Elbe, den 2. Okt. 2017
Stadt Lauenburg/Elbe
Bürgermeister
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB am 18.10.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 5) geändert.
Der Bau- und Planungsausschuss hat am 14.05.2018 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.06. bis zum 06.07.2018 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 - 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) nach § 4 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 29.05.2018 in der Lauenburgischen Landeszeitung ortsüblich bekannt gemacht.
Lauenburg/Elbe, den 2. Okt. 2020
Stadt Lauenburg/Elbe
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 7) geändert.
Der Bau- und Planungsausschuss hat am 13.01.2020 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.02. bis zum 13.03.2020 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 - 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) nach § 4 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 04.02.2020 in der Lauenburgischen Landeszeitung ortsüblich bekannt gemacht.
Lauenburg/Elbe, den 2. Okt. 2020
Stadt Lauenburg/Elbe
Bürgermeister
- Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter www.lauenburg.de ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB am 30.05.2018 unterrichtet und erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 7) geändert.
Der Bau- und Planungsausschuss hat am 13.01.2020 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.02. bis zum 13.03.2020 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 - 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) nach § 4 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 04.02.2020 in der Lauenburgischen Landeszeitung ortsüblich bekannt gemacht.
Lauenburg/Elbe, den 2. Okt. 2020
Stadt Lauenburg/Elbe
Bürgermeister
- Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter www.lauenburg.de ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB am 04.02.2020 unterrichtet und erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
Lauenburg/Elbe, den 2. Okt. 2020
Stadt Lauenburg/Elbe
Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.09.2020 geprüft. Das Ergebnis wird mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 29.09.2020 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
Lauenburg/Elbe, den 9. Jan. 2021
Stadt Lauenburg/Elbe
Bürgermeister
- Die Bebauungsplanentsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgerufen und ist bekannt zu machen.
Lauenburg/Elbe, den 04. Feb. 2021
Stadt Lauenburg/Elbe
Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung sowie die Internetadresse der Stadt und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am 04.02.2021 in der Lauenburgischen Landeszeitung ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswidrigkeit des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mitlithin am 05.02.2021 in Kraft getreten.
Lauenburg/Elbe, den 04. Feb. 2021
Stadt Lauenburg/Elbe
Bürgermeister

SATZUNG DER STADT LAUENBURG BEBAUUNGSPLAN NR. 98 FÜRSTENGARTEN



September 2020

NWP Planungsgesellschaft mbH
Eichenweg 1 Telefon 0411 97174-0
26121 Oldenburg Telefon 0411 97174-73
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung Postfach 3867 E-Mail info@nwp-ol.de
26028 Oldenburg Internet www.nwp-ol.de

Stadt Lauenburg/Elbe
Der Bürgermeister
Stadtentwicklungsamt - Planung

